

Herrn  
Gemeinderat  
Michael Stumpf, BA

PGL-470549-2026-KFP/GF

Wien, 22. Mai 2026  
2012

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu der am 25. März 2026 eingelangten Anfrage der FPÖ betreffend „Ersatzteilvor-ratshaltung bei Wiener Linien“ kann ich Folgendes mitteilen:

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jedes Gemein-deratsmitglied nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlas-senden Geschäftsordnung (§§ 31 ff GO-GR) das Recht der schriftlichen und mündli-chen Anfrage an den\*die Bürgermeister\*in und die amtsführenden Stadträt\*innen. Das Fragerecht bezieht sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsberei-ches der Gemeinde, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Nicht umfasst ist jedoch die (privatwirt-schaftliche) Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlich-keit, an denen die Gemeinde beteiligt oder in deren Organen die Gemeinde vertre-ten ist, da in diesen Fällen keine Gemeindeverwaltung vorliegt.

Eine Zurechnung zur Gemeinde wäre nur im Hinblick auf die Wahrnehmung von Ei-gentümer- bzw. Ingerenzrechten möglich, dies jedoch nur dann, wenn die hier an-gesprochenen Akte durch Organe der Gemeinde gesetzt werden. Sofern diese Tä-tigkeiten ebenfalls durch ausgegliederte Rechtsträger erfolgen (z. B. im Rahmen ei-ner Holding), können auch sie nicht zur Gemeindeverwaltung gezählt werden. Wei-ters muss der Gegenstand der Anfrage in die Verantwortung (Ingerenz) der\*des Be-fragten fallen. Anfragen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können daher nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes sein.

Gemäß § 31 Abs. 3 GO-GR hat bei einer schriftlichen Anfrage die\*der Befragte in-nerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich zu antworten.

Die Beantwortung kann auch mündlich erfolgen, wenn dieser Erledigungsform der\*die Antragsteller\*in - falls mehrere Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam eine Anfrage stellen, die\*der in der Anfrage Erstgenannte - zustimmt. Ist der\*dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat sie\*er dies in der Beantwortung zu begründen. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass der\*dem Befragten die Prüfung und Entscheidung obliegt, ob eine Anfrage zulässig ist. Erweist sich eine Anfrage als zulässig, ist zudem zu prüfen, ob der Beantwortung ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht.

Sämtliche Fragen dieser Anfrage betreffen nicht die Gemeindeverwaltung, sondern grundsätzlich die operative Geschäftstätigkeit der selbstständigen Rechtsträgerin WIENER LINIEN GmbH & Co KG, deren Eigentümerin wiederum die juristische Person WIENER STADTWERKE GmbH ist.

Die Frage 1 ist zwar unmittelbar an die Befragte in Ihrer Funktion als Eigentümervertreterin gerichtet. Abgesehen davon, dass die Eigentümerin der WIENER LINIEN GmbH & Co KG eben nicht die Stadt Wien ist, sondern die WIENER STADTWERKE GmbH, lässt diese Frage jedoch nicht erkennen, welche Eigentümer- bzw. Ingerenzrechte hier konkret angesprochen sein sollen.

Die Anfrage erfüllt daher die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 WStV nicht. In möchte Ihnen dennoch gerne die Hintergründe zur Ersatzteilverhaltungsstrategie der Wiener Linien erklären. Einleitend ist festzuhalten, dass es im besten Interesse der Stadt Wien ist, sich ambitionierte und realistische Ziele für die Verfügbarkeit von Anlagen wie Rolltreppen oder Aufzügen zu setzen. Rein aus dem wirtschaftlichen Aspekt heraus steigen die Kosten für Verfügbarkeit exponentiell, je näher man der 100%-Marke kommt. Die letzten Prozentpunkte, etwa von 98 % auf 99 %, erfordern überproportional hohe Investitionen: redundante Systeme, permanente Vor-Ort-Bereitschaft von Technikern, kürzeste Reaktionszeiten rund um die Uhr und häufigere präventive Wartungsintervalle. Diese Grenzkosten stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Zusatznutzen.

Die Wiener Linien verfolgen demnach für ihre Aufzugs- und Rolltreppenanlagen einen hohen Zuverlässigkeitsstandard und eine Verfügbarkeitsleistung von 97%. Dieser Wert entspricht dem gängigen Stand der Technik und er wird regelmäßig erreicht und sogar übertroffen. Dieses gewählte Verfügbarkeitsziel erlaubt es den Wiener Linien, dass notwendige geplante Wartungen durchgeführt und somit ungeplante Ausfälle auf ein Mindestmaß reduziert werden. Diese geplanten Nichtverfügbarkeiten sind nicht nur finanziell günstiger als ungeplante Ausfälle, auch für die Fahrgäste sind sie weniger störend, denn sie können in weniger frequentierte Zeiträume gelegt und durch eine vorgelagerte Kommunikation begleitet werden.

Bei den Aufzugsanlagen im Bereich der Wiener Linien handelt es sich um speziell ausgelegte Sonderanlagen, die im Vergleich zu herkömmlichen Wohnhausaufzügen einer deutlich höheren Beanspruchung unterliegen.

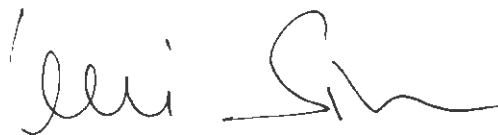
Mit rund 30.000 Fahrten pro Monat ist die Nutzungsintensität als sehr hoch einzustufen. Auch ihre Fahrtreppen sind als schwere Verkehrsfahrtreppen konzipiert und stellen Sonderanfertigungen dar, die auf eine hohe Fahrgastfrequenz ausgelegt sind. Sie sind daher nicht mit standardisierten Anlagen, wie sie beispielsweise in Kaufhäusern eingesetzt werden, vergleichbar.

Für betriebsrelevante Komponenten wird bei den Wiener Linien selbstverständlich eine gezielte Lagerhaltung betrieben, um eine möglichst rasche Entstörung zu gewährleisten. Eine umfassende Bevorratung von Ersatzteilen aller Komponenten von jeder einzelnen Anlage ist aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen nur eingeschränkt bzw. nicht sinnvoll umsetzbar.

Um die Verfügbarkeitszahlen noch weiter zu optimieren, wurden die Ausschreibungen in den vergangenen Jahren angepasst und verstärkt auf den Einsatz standardisierter, am Markt leichter verfügbarer Komponenten ausgerichtet, wodurch sich die durchschnittliche Entstörungsdauer bereits verringert hat und noch weiter verringern wird.

Der von Ihnen erwähnte Fall in der Station Schlachthausgasse stellt eine Ausnahme dar, bei der ein zentrales und komplexes Bauteil beschädigt wurde. Sowohl das fortgeschrittene Alter der Anlage als auch die aufwendigen Reparaturarbeiten haben eine rasche Instandsetzung erschwert. Unabhängig davon haben die Aufzüge in der Station bereits das Ende ihres Lebenszyklus erreicht. Deren Erneuerung ist mit Anfang Mai 2026, beginnend mit dem Aufzug beim Ausgang Markhofgasse, gestartet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ali Sin', written in a cursive style.